

Aus dem Asylmagazin 3/2024, S.67–68

Laura Hilb und Michael Kalkmann

Das Rückführungsverbesserungsgesetz

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Das Rückführungsverbesserungsgesetz

Von Laura Hilb und Michael Kalkmann, *Asylmagazin*

Der Themenschwerpunkt in diesem Heft ab Seite 69 behandelt die aktuellen Gesetzesänderungen im Bereich des Arbeitsmarktzugangs. Darüber hinaus ist im Februar 2024 das »Gesetz zur Verbesserung der Rückführung« im Bundesgesetzblatt erschienen¹ und in seinen wesentlichen Teilen am 27. Februar 2024 in Kraft getreten. Neben den Neuregelungen, die künftig mehr Abschiebungen ermöglichen sollen, wurden kurzfristig weitere Änderungen in das Gesetz eingefügt, darunter eine gravierende Verschärfung im Asylbewerberleistungsgesetz. Wir geben hier einen ersten (unvollständigen) Überblick. In einer der kommenden Ausgaben des Asylmagazins soll auf die zentralen Neuerungen ausführlicher eingegangen werden.

Neuregelungen im Bereich Abschiebungshaft und beim Vollzug von Abschiebungen

• **Änderungen bei der Abschiebungshaft:** Aufgrund einer Änderung von § 14 Abs. 3 AsylG ist nun geregelt, dass die Stellung des Asylantrags der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegensteht, wenn »zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vor[lagen]« – nach bisheriger Rechtslage galt dies nur bei Personen, die sich bereits in Haft befanden. Die Neuregelung ermöglicht es prinzipiell, dass Schutzsuchende trotz Asylantragstellung inhaftiert werden könnten, beispielsweise wenn ihnen Fluchtgefahr unterstellt wird oder wenn sie irregulär eingereist bzw. nach der Einreise zwischenzeitlich vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind. Es gibt aber auch Gründe, die gegen die Annahme sprechen, dass Asylsuchende künftig regelmäßig während des Asylverfahrens inhaftiert werden: So wurde bereits darauf hingewiesen, dass die neu gefasste Norm bei einer weiten Auslegung nicht im Einklang mit der Aufnahmerichtlinie steht.² Außerdem ist bei jeder Haftanordnung das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zudem muss feststehen, dass die Abschiebung innerhalb von sechs Monaten auch tatsächlich durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG n. F.).³ Eine solche Prognose dürfte bei einer Asyl(erst-)antragstellung zumeist unmöglich sein.

¹ BGBl. 2024 I Nr. 54 vom 26.2.2024.

² Philipp Wittmann. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Bundestags vom 7.12.2023, Ausschussdrucksache 20(4)348 H, abrufbar bei bundestag.de unter »Ausschüsse/Inneres und Heimat/Öffentliche Anhörungen«, S. 90 ff.

³ So auch die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 20/9463 vom 24.11.2023, S. 47.

• **Ausweitung des Ausreisegewahrsams:** Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams nach § 62b AufenthG (also die Inhaftierung, die auch ohne das Vorliegen von Fluchtgefahr gerichtlich angeordnet werden kann) wird von 10 auf 28 Tage verlängert.

• **Betreten von Räumen Dritter in Gemeinschaftsunterkünften:** Der geänderte § 58 Abs. 5 S. 2 AufenthG ermöglicht es, dass auch die Räume dritter unbeteiligter Personen sowie gemeinschaftlich genutzte Räume in Gemeinschaftsunterkünften zum Auffinden einer abzuschickenden Person »betreten« werden können. Voraussetzung ist, dass »Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet.«

• **Erleichterung von Abschiebungen zur Nachtzeit:** Durch eine geänderte Formulierung von § 58 Abs. 7 S. 2 AufenthG wird das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zur Nachtzeit zum Zweck einer Abschiebung vereinfacht: Demnach soll die Behörde künftig auch dann zur Nachtzeit tätig werden können, wenn Bedingungen vorliegen, »die durch die die Abschiebung durchführende Behörde nicht beeinflusst werden können.«⁴

• **Bestellung einer anwaltlichen Vertretung bei Abschiebungshaft:** Mit der Neueinführung des § 62d AufenthG wird bestimmt, dass bei Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG und von Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG von Amts wegen eine anwaltliche Vertretung bestellt wird, wenn die Betroffenen nicht bereits anwaltlich vertreten sind. § 62d AufenthG ist auch in den Fällen der »Dublin-Haft« anwendbar (Änderung von § 2 Abs. 14 S. 5 AufenthG).

Neuregelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

• **Anforderungen an Asylfolgeanträge:** § 71 Abs. 1 und Abs. 8 AsylG werden dergestalt geändert, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn »[...] neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen«. Daneben können – wie bisher – Verfahrensfehler oder Änderungen der Rechtslage im Sinne von § 580 der Zivilprozessordnung Wiederaufnahmegründe darstellen. Weitere Voraussetzung ist, dass »der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe [...] im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.«⁵

⁴ Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiel »Vorgaben eines anderen EU-Mitgliedstaates, zur welchen Zeit er Überstellungen nach der Dublin-Verordnung zulässt«; BT-Drs. 20/9463, a. a. O. (Fn. 3), S. 43 f.

⁵ BT-Drs. 20/9463, a. a. O. (Fn. 3), S. 58 f. Die Neuerung soll unionsrechtliche Vorgaben (Art. 40 Asylverfahrensrichtlinie) umsetzen.

- **Ablehnung als »offensichtlich unbegründet«:** § 30 AsylG wird neugefasst und inhaltlich erweitert. Beispielsweise ist eine Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« künftig möglich, wenn im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht werden, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind oder wenn bereits ein Folgeantrag (oder Zweitantrag) gestellt und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde oder wenn eine Person entgegen einem gegen sie verhängten Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist.⁶

- **Verletzungen der Mitwirkungspflichten als Straftat:** Sowohl im AufenthG als auch im AsylG werden verschiedene Verletzungen von Mitwirkungspflichten kriminalisiert. So sieht § 85 AsylG jetzt vor, dass die Nichtherausgabe von Pässen, anderen Dokumenten oder Datenträgern sowie die Angabe falscher Informationen im Asylverfahren mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

- **Sofortvollzug aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen:** Widerspruch und Klage gegen eine Reihe von Maßnahmen, die sich vor allem gegen ausreisepflichtige Personen richten, haben künftig keine aufschiebende Wirkung mehr. Der Katalog der Maßnahmen, für die dies gilt, wird durch eine Änderung von § 84 AufenthG deutlich erweitert. Unter anderem haben künftig Widersprüche und Klagen gegen die Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1c AufenthG, gegen die Anordnung einer Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d AufenthG sowie gegen die Anordnung und Befristung von Einreise- und Aufenthaltsverboten keine aufschiebende Wirkung mehr.

- **Durchsuchung der Wohnung nach Datenträgern:** Eine Änderung in § 48 Abs. 3 AufenthG bewirkt, dass die Wohnungen von Personen, die nicht im Besitz eines Passes sind, die aber zur Passbeschaffung bzw. zur Klärung ihrer Identität verpflichtet sind, nach Unterlagen und Datenträgern durchsucht werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass »tatsächliche Anhaltspunkte« für das Vorhandensein relevanter Unterlagen oder Datenträger existieren.

- **Aufenthaltstitel für subsidiär Schutzberechtigte:** Aufenthaltserlaubnisse für subsidiär schutzberechtigte Personen durften bisher nur für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre ausgestellt werden. Der entsprechende Satz in § 26 AufenthG wurde nun gestrichen. Ebenso wie Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten subsidiär Schutzberechtigte die Aufenthaltserlaubnis künftig für drei Jahre.

- **Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen:** Bei Asylsuchenden, die verpflichtet sind, in (Erst-)Aufnah-

meeinrichtungen zu leben, wird die Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung von drei auf sechs Monate verlängert. Bei Asylsuchenden, die nicht mehr zur Wohnsitznahme in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, gilt die Aufenthaltsgestattung künftig für zwölf (bisher sechs) Monate.

- **Neuer Ausweisungsgrund »kriminelle Vereinigung«:** Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht nach dem neu geschaffenen § 54 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG bereits dann, »wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen«, dass die betroffene Person einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB angehört oder angehört hat. Die Regelung ist dem Ausweisungsgrund nachgebildet, der bislang schon für mutmaßliche Angehörige terroristischer Vereinigungen galt.

Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz

- **Asylbewerberleistungsgesetz:** Die Höchstdauer des Bezugs von Leistungen nach § 2 AsylbLG wird von bisher 18 auf 36 Monate verdoppelt. Damit erfolgt regelmäßig erst nach drei Jahren der Wechsel in die sogenannten Analogleistungen, die den Leistungen nach SGB II oder SGB XII (Bürgergeld bzw. Sozialhilfe) entsprechen. Diese Änderung war in den ursprünglichen Gesetzentwürfen der Bundesregierung nicht enthalten, sondern wurde erst im Januar 2024 durch den Innenausschuss des Bundestags eingebracht. Die Verlängerung der Bezugsdauer wird im Wesentlichen damit begründet, dass Asylverfahren durchschnittlich eine Dauer von rund 30 Monaten aufwiesen und anschließend unter Umständen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet würden. Während dieses Zeitraums müssten die Betroffenen davon ausgehen, dass ihr Aufenthalt in Deutschland nur vorläufig sei.⁷ Zweifel daran, ob diese Begründung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht, dürften angebracht sein. So hatte das BVerfG im Jahr 2012 festgestellt, dass die Beschränkung von Leistungen nicht mehr gerechtfertigt ist, »wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten hat«.⁸

Änderungen im Bereich Fachkräfteeinwanderung

In das Rückführungsverbesserungsgesetz wurden außerdem noch Änderungen aufgenommen, mit denen das »Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung« abgeändert wurde. Hierauf gehen die Beiträge im nachfolgenden Themenschwerpunkt ein.

⁶ Auch mit dieser Änderung wird eine Anpassung an die Asylverfahrensrichtlinie angestrebt. BT-Drs. 20/9463, a. a. O. (Fn. 3), S. 33.

⁷ BT-Drs. 20/10090 vom 17.1.2024, S. 22.

⁸ BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – asyl.net: M19839, Rn. 76.

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
 - »Dublin-Familienzusammenführung«
 - Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

- Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:
- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
 - Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
 - Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.